

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Redaktions-Adressen: Hannover 57613, Bochum, Essen 24171. Der Abonnementspreis beträgt durch den Vorkauf oder durch die Post bezogen monatlich 1000 Mark. — Zeit- und Geschäftsangelegenheiten jeder Art werden nicht aufgenommen. Verantwortlich für den Inhalt: Karl Schüb, Bochum. Druck: H. Hausmann & Co., Bochum. Telefon-Nummern: 88, 89, 90. Telegramm: Arbeiter-Bochum.

Das Reichsknappschaftsgesetz.

In der vorigen Nummer dieser Zeitung wiesen wir kurz darauf hin, daß am 12. Juni der Reichstag endlich das langersehnte Reichsknappschaftsgesetz verabschiedet hatte. Wir wollten auf das Gesetz näher zurückkommen, sobald wir es in seiner angemessenen Fassung hier hätten. Da dieses nunmehr der Fall ist, so möge die nachstehende Würdigung der bevorstehenden Knappschaftsreform folgen. Das Urübel, an dem das Knappschaftswesen seit jeher gelitten hat, war seine große Zersplitterung, die der Leistungsfähigkeit der Knappschaftskassen von vornherein enge Grenzen setzte. Seitdem im Bergbau die moderne Arbeiterbewegung Fuß gefaßt hat, forderten deshalb die organisierten Bergarbeiter die Vereinheitlichung des Knappschaftswesens. Dem Bestreben blieb auch zum Teil der Erfolg nicht verlagert. Es haben im Laufe der letzten Jahrzehnte Zusammenlegungen von Knappschaftsvereinen stattgefunden, aus denen leistungsfähigere Gebilde hervorgingen, als es die einzelnen Knappschaftskassen waren. Dennoch war die Zersplitterung sehr groß, da noch am 1. Juli 1921 in Deutschland 53 Knappschafts-, Pensions- und 88 Knappschaftskrankenkassen bestanden, von denen 8 Pensions- und 13 Krankenkassen weniger als 100 Mitglieder aufwiesen. Eine vollständige Vereinheitlichung des Knappschaftswesens durch Schaffung einer Körperschaft, die sich über das ganze Reichsgebiet erstreckte, war nicht möglich, solange das Knappschaftswesen ebenso wie der Bergbau der Gesetzgebung der einzelnen Länder unterstand. Es mußte also zunächst ein Reichsgesetz gefordert werden, das die rechtliche Unterlage zu der Vereinheitlichung abgeben konnte. Von dem Reichsverband, die der Arbeitgemeinschaft angehören, ist deshalb am 14. März 1919 eine Eingabe an die Reichsregierung gemacht worden, worin verlangt wurde, daß das in Aussicht gestellte Reichsberggesetz so zu gestalten sei, daß in seinem Rahmen ein Reichsknappschaftsverein zu bilden möglich wäre. Für die Idee eines Reichsknappschaftsvereins hatte bekanntlich Kamerad Wischmann bereits früher in Zeitungen und Broschüren Propaganda gemacht und so den Boden vorbereitet. In Anbetracht dessen, daß die Schaffung eines Reichsberggesetzes doch mit größeren Schwierigkeiten verbunden war insofern, als die Interessengruppen zwischen den einzelnen Ländern gerade in dieser Frage sehr groß sind, kam man schließlich überein, daß die Materie des Knappschaftswesens schon vorher durch ein Reichsknappschaftsgesetz geregelt werden könnte. Zu der Auffassung war man auch im Deutschen Knappschaftsverbande gekommen, als in der Sitzung seines Sonderausschusses am 30. Oktober 1919 Kamerad Wischmann ein Referat darüber hielt, wie er die Schaffung des Reichsknappschaftsvereins dachte. Bekanntlich wurde damals die 14er Kommission eingesetzt und ihr die Aufgabe gestellt, einen brauchbaren Entwurf eines Reichsknappschaftsgesetzes auszuarbeiten. Die Arbeiten der Kommission sind Ende 1921 fertiggestellt worden. Den Entwurf des Reichsknappschaftsgesetzes hat die Regierung den gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet. Nach Veröffentlichung des Entwurfes haben die Kameraden zu ihm in Versammlungen, Konferenzen und auch in unserer Zeitung selbst Stellung genommen und darin zum Ausdruck gebracht, daß ihre Wünsche weiter gingen, als wie sie in dem Entwurf, der nur ein Kompromiß war, berücksichtigt worden sind. Sowohl dem Reichswirtschaftsrat als auch dem Reichstage wurden die weitergehenden Wünsche der Kameraden durch unsere Vertreter in diesen beiden Körperschaften vorgetragen. Wie weit der Reichswirtschaftsrat ihnen Rechnung trug, ist an dieser Stelle bereits früher behandelt worden. Wenn auch der Reichstag, der jetzt in letzter Instanz zu entscheiden hatte, nicht restlos die Wünsche der Bergarbeiter berücksichtigte, so hat er doch dem Gesetz eine Fassung gegeben, die weit günstiger für sie ist, als die ursprüngliche im Entwurf und nach der Begutachtung des Reichswirtschaftsrats war.

Das Knappschaftswesen, das im Laufe seiner jahrhundertlangen Geschichte mannigfaltige Umbildungen erfuhr, wird durch das Reichsknappschaftsgesetz wieder auf eine neue Grundlage gestellt. Wenn auch das Gesetz dem Zwecke, den die Knappschaftsgebilde im letzten Abschnitt ihrer Entwicklung verfolgten, nichts hinzufügt, da sie auch fernerhin sich nur als öffentlich-rechtliche Versicherungskörperschaften zu betätigen haben werden, so ist es dennoch von großer Bedeutung insofern, als es sie im Reichsknappschaftsverein zusammenfaßt und vereinheitlicht. Nach dem Gesetz wird sich der Reichsknappschaftsverein über das ganze Reichsgebiet erstrecken und die Arbeiter und Angestellten als Mitglieder erfassen, die in Knappschaftlichen Betrieben beschäftigt werden. Als Knappschaftliche Betriebe gelten diejenigen Betriebe, in denen man Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewinnt. Zur besseren Durchführung seiner Aufgaben wird der Reichsknappschaftsverein in Bezirksknappschaftsvereine eingeteilt, die in der Hauptsache nur als seine untergeordnete Organe gelten und nur bei der Durchführung der Krankenversicherung etwas mehr Selbständigkeit erhalten werden. Leistungen wird der Reichsknappschaftsverein aus folgenden Versicherungsarten zu gewähren haben:

1. Leistungen der besonderen Knappschaftlichen Arbeiterpensionsversicherung,
2. Leistungen der Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung,
3. Leistungen der Reichsinvaliden- und Hinterbliebenenversicherung,
4. Leistungen der besonderen Knappschaftlichen Angestelltenpensionsversicherung,
5. Leistungen der Angestelltenversicherung nach dem Angestelltenversicherungsgesetz.

Also nur die Leistungen aus der Unfallversicherung werden nicht vom Reichsknappschaftsverein gewährt.

Die wesentlichsten Neuerungen, die das Reichsknappschaftsgesetz bringt, liegen auf dem Gebiete der besonderen Knappschaftlichen Pensionsversicherung. Da fallen zunächst die Altersgrenzen fort, bei deren Nichterreicherung oder Ueberschreitung nach einem Teil der Landesknappschaftsgesetze der im Bergbau Arbeitnehmende kein Mitglied der Knappschaftspensionskasse werden konnte. In dem preussischen Knappschaftsgesetz betrug z. B. das aufnahmefähige Mindestalter 16 und das Höchstalter 40 Jahre. Nach dem Reichsknappschaftsgesetz sind alle Arbeiter, die mit Knappschaftlicher Arbeit beschäftigt werden und die nach der RVO. der Krankenversicherungspflicht unterliegen, als Mitglieder der Arbeiterabteilung der Pensionskasse aufzunehmen, wenn sie den jahungsmäßigen Erfordernissen über Gesundheit genügen. Jeder, der im Bergbau Arbeit aufnehmen will, muß also ein Gesundheitsattest beibringen, ob er zu dieser Arbeit fähig ist. Wenn er diese Voraussetzung erfüllt hat und zur Bergarbeit zugelassen wird, so muß er auch in die Pensionskasse aufgenommen werden. Die Leistungen der Knappschaftlichen Pensionsversicherung werden zweierlei Art sein, nämlich: Pflichtleistungen und freiwillige Mehrleistungen. Die Pflichtleistungen schreibt das Gesetz vor, über die Art und das Maß der Mehrleistungen kann die Satzung des Reichsknappschaftsvereins Richtlinien aufstellen und bestimmen, daß die Bezirksknappschaftsvereine sie zu gewähren und die Kosten daraus zu tragen haben. Als wünschenswerteste Mehrleistung käme hier die Familienhilfe für Angehörige von Invaliden in Frage, die nicht mehr in der Krankenversicherung sind. Als Pflichtleistungen, die nach näherer Bestimmung der Satzung zu gewähren sind, schreibt das Gesetz vor:

1. Invalidenpension für Knappschaftsinvaliden.
2. Witwenpension für die Witwen verstorbener Mitglieder und Knappschaftsinvaliden.
3. Waisengeld für Kinder verstorbener Mitglieder und Knappschaftsinvaliden bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.
4. Ein Beitrag zu den Begräbniskosten der Knappschaftsinvaliden, deren Ehefrauen und Witwen, Kindern und Waisen bis zum achtzehnten Lebensjahre, sofern nicht Sterbegeld der Krankenversicherung gezahlt wird.
5. Für die Empfänger einer Invalidenpension Kindergeld für Kinder unter 18 Jahren und
6. Abfindung der Witwen bei Wiederverheiratung mit dem dreifachen Jahresbetrag ihrer Pension. Verzichtet die Witwe auf die Abfindung, so lebt ihre Rente beim Tode ihres zweiten Ehemannes wieder auf. Näheres darüber bestimmt die Satzung.

Die wichtigste Bestimmung des ganzen Gesetzes enthält der § 20, wonach Berufsunfähigkeit auch dann als vorhanden anzusehen ist, wenn der Antragsteller das 50. Lebensjahr vollendet, 25 Dienstjahre zurückgelegt, während dieser Zeit mindestens 15 Jahre wesentliche bergmännische Arbeiten verrichtet hat und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet. Damit wäre die sogenannte Altersrente, welche die Kameraden seit Jahren gefordert haben, wenn auch nicht ganz in ihrem Sinne, so doch wenigstens zum Teil, verwirklicht. Der Begriff der wesentlichen bergmännischen Arbeit, die hier als Bedingung zur Erlangung der Altersrente gestellt ist, muß natürlich in der Satzung genau festgelegt werden. Bisher zählten zu den wesentlichen bergmännischen Arbeiten auch alle schwereren Arbeiten über Tage. Als gleichwertige Lohnarbeit soll diejenige Lohnarbeit gelten, die nach der Entlohnung der höchstgelohnten Arbeit entspricht, welche der Berechtigte während seiner Dienstzeit nicht nur vorübergehend verrichtet hat. Demnach muß ein Bergmann, der zuletzt jahrelang Sauer gewesen ist, die Altersrente beziehen können, wenn er auch nebenbei Schichtlohnarbeit verrichtet, die geringer als die Sauerarbeit entlohnt wird.

Angelehnt an die unsicheren Währungsverhältnisse bestimmt das Gesetz, daß die Renten aus einem festen Betrage und einer veränderlichen Teuerungszulage bestehen müssen. Die Beiträge für den festen Betrag werden nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren und die für die Teuerungszulage nach dem Umlageverfahren erhoben. Die veränderliche Teuerungszulage wird wohl in heutiger Zeit die Hauptrolle spielen müssen.

Sehr wichtig ist auch die Bestimmung des § 26, wonach die Invalidenpension und die Teuerungszulage bei 25jähriger Dienstzeit für Arbeiter mindestens 40 Prozent des Sauerdurchschnittslohnes im Bereiche des Bezirksknappschaftsvereins und für Angestellte den gleichen Prozentsatz vom Durchschnittsgehalt eines revidierenden Steigers betragen soll. 1913 betrug die Rente beim größten deutschen

Knappschaftsverein, nämlich bei dem Allg. N. B. in Bochum, nach 25jähriger Dienstzeit etwa 22 Prozent des Sauerdurchschnittslohnes.

Was die Aufrechnung der Leistungen der verschiedenen Versicherungszweige anbetrifft, so ist es erfreulich, daß nach dem Reichsknappschaftsgesetz sie doch nicht in dem Maße als bisher vorgenommen werden kann. Eine Aufrechnung der laufenden Leistungen aus der Pensionskasse und der Reichsinvaliden- und Hinterbliebenenversicherung darf nicht stattfinden. Auch Unfallinvaliden sollen die laufenden Leistungen der Pensionskasse des Reichsknappschaftsvereins neben der Unfallrente voll gezahlt werden, nur soll die Zahlung bestimmen können, daß bis zu einem Drittel die Teuerungszulage aufgerechnet werden kann, wenn die Bezüge über den Durchschnittslohn hinausgehen, den der Betroffene bei Nichterleidung des Unfalls verdient haben würde. Im übrigen gilt für die Aufrechnung die Bestimmung der Reichsversicherungsordnung.

Die Krankenversicherung regelt das Reichsknappschaftsgesetz nur so weit, als es bestimmt, daß die Krankenversicherung im Auftrage des Reichsknappschaftsvereins durch die Bezirksknappschaftsvereine durchzuführen ist. Es sollen also in der Regel Bezirksknappschaftskrankenkassen gebildet werden. Doch ist auch die Möglichkeit gegeben, wo besondere Verhältnisse vorliegen, für einzelne Knappschaftliche Betriebe oder Gruppen von solchen besondere Krankenkassen zu errichten. Die Errichtung einer besonderen Krankenkasse bedarf aber der Zustimmung der Mehrheit der versicherten Betriebsangehörigen, der Mehrheit der Arbeitgeber und der Mehrheit der Vertreter der Versicherten im Vorstände des Reichsknappschaftsvereins. Auch müssen die jahungsmäßigen Leistungen einer besonderen Krankenkasse denen des maßgebenden Bezirksknappschaftsvereins mindestens gleichwertig sein.

Unser Bestreben ging dahin, überhaupt keine besonderen Krankenkassen zuzulassen. Die Erfahrungen, die wir nämlich mit den kleinen Krankenkassen gemacht haben, ließen uns an diesem Bestreben mit allem Nachdruck festhalten. Die Zustände in den kleinen Krankenkassen des Bergbaues sind nämlich unerträglich. Ein großer Teil von ihnen gewährt nur die nackten Mindestleistungen. Keine Familienhilfe noch sonstige Mehrleistungen sind dort vorhanden. Es ist deshalb gut, daß die bisherigen kleinen Krankenkassen vermindern. Gegen die Errichtung neuer sind die Sicherungen nach dem Gesetz so, daß dort, wo die Arbeiter es nicht wollen, keine Kasse errichtet werden kann. Die Leistungen der Krankenversicherung sind auch beim Reichsknappschaftsverein nach der RVO. zu gewähren. Die Kameraden, die mit ihren Familien wegen dem Wohnungsmangel nicht zusammen wohnen können, wird es interessieren, zu erfahren, daß das Reichsknappschaftsgesetz bestimmt, daß Familienhilfe auch in solchen Orten gewährt werden muß, in dem ein Vertragsverhältnis des Reichsknappschaftsvereins mit Ärzten und Praktikern nicht besteht. Die Bestimmung ist auf Trängen unserer Kameraden hineingekommen, weil die Knappschaftskrankenkassen trotz der bekannten Entscheidung des Reichsversicherungsamtes die Familienhilfe für auswärtig Wohnende nicht gewähren wollten.

Bezüglich der Reichsinvaliden- und Hinterbliebenenversicherung enthält das Gesetz nicht viel Bestimmungen. Die Leistungen dieser Versicherung werden vom Reichsknappschaftsverein nach der RVO. gewährt. Erwähnt zu werden verdient aber, daß, wer Knappschaftsinvalidenrente bezieht, auf seinen Antrag von der Versicherungspflicht in die Reichsinvaliden- und Hinterbliebenenversicherung befreit wird.

Ein wichtiger Abschnitt des Reichsknappschaftsgesetzes sind auch die Bestimmungen über die Verfassung des Reichsknappschaftsvereins. Bekanntlich war es im bisherigen Knappschaftswesen seit über einem halben Jahrhundert so gewesen, daß die Werksbesitzer und die Bergarbeiter die gleichen Rechte hatten. Das war in Wirklichkeit aber anders, denn die Werksbesitzer hatten vermöge ihrer wirtschaftlichen Macht die Knappschaftskassen, die ursprünglich nur von den Bergarbeitern allein verwaltet wurden, bald in ihrer Hand und mißbrauchten sie zur Anhebung der Bergknappen. Unser Verband führte deshalb seit seiner Gründung einen erbitterten Kampf um die Mitbestimmung in den Knappschaftsvereinen. Nach vieler Mühe war es ihm endlich gelungen, in den größten Knappschaftsvereinen die meisten der Verantwortlichkeiten zu erlangen und die Werkswillfährigen aus den Organen der Knappschaften herauszuwerfen. Das Reichsknappschaftsgesetz läßt es bei dem bisherigen Zustande, wonach Arbeiter und Werksbesitzer die gleichen Rechte haben, bleiben. Es berücksichtigt nur die Rechte der Minderheiten insofern, als es zu allen Organen des Reichsknappschaftsvereins auch bei der Wahl der Letzteren die Verhältniswahl vordrückt. Dagegen wäre nichts einzuwenden, wenn die Abstimmung in allen Organen so vorgenommen würde, daß jede Seite getrennt für sich abstimmen müßte und erst die Mehrheit in jeder Gruppe zur Annahme eines Antrages erforderlich wäre. Während dies in der Bezirks- und der Hauptversammlung der Fall sein wird, stimmt man im Bezirks- und Hauptvorstand aber nicht getrennt ab, sondern beide Gruppen gemeinsam und dabei soll die einfache Mehrheit entscheiden. Nur bei Abstimmungen über Satzungsänderungen wird eine Zweidrittelmehrheit erforderlich sein. Eine getrennte Abstimmung und eine Mehrheit in beiden Gruppen ist weiter nur

Er sagte: „Wer nicht im guten geht, wird mit dem Hacken und der Axt gezwungen werden.“ Streikluft war nicht vorhanden. Der Antontist Bierkoff erklärte, er wolle dafür sorgen, daß den Betriebsräten heute Mittag das Heil ordentlich vollgeschlagen würde. (Dieser Vortrag wird im kommunistischen „Woz“ vom 18. Juni als ein Musterbeispiel kommunistischer Propaganda bezeichnet.) Der größte Teil der Belegschaft ging nach Hause. Nachmittags wurde die Zeche besetzt, alles verjagt, nur die Fördermaschinen durften bleiben und zwar zu einem besonderen Zweck. Es hieß, daß die Verwaltung Abschlagelder in der Grube untergebracht habe und so wollten sich die Besetzer des Geldes bemächtigen! Abends hielten sie sich zehn Lampen und verlangten vom Fördermaschinen, daß er sie zur vierten Sohle herunterlassen solle. Dieser lehnte ab. Sie gingen dann zur Hängebank, bestiegen den Korb und klopften „langsamhängen“. Der Maschinenmeister merkte den Trick und setzte die Körbe nicht in Bewegung.

Am 29. Mai hielten die Unionisten wieder eine Versammlung ab. In dieser beschloß sie die Streikleitung, daß sie die Verwaltung nicht auf dem Zechenplatz dürfe. Daraufhin wurde beschlossen, die Zeche nochmals zu besetzen. Das Tor wurde gesprengt und der Wächter wurde verprügelt. Die Rastarbeiten sollten eingestellt werden. Die Verwaltung rief die Dozumer Feuerwehr an, welche die Tore verjagte.

Am 30. Mai war der größte Teil der Belegschaft zur Arbeit bereit. Da jedoch große Sabotagegefahr bestand und kein Schutz geboten werden konnte, unterblieb die Infahrt. Um 7 Uhr drangen Hundertschaften auf den Zechenplatz, ketteten die bekanntesten Horden und hielten einige bereits angefahrne Leute aus der Grube heraus. Am 29. Mai wurde die Zeche gestürmt und die Betriebsleitung unter die Kontrolle des Selbstschutzes der Streikenden gestellt. Nach einer Stunde verließen die Horden den Zechenplatz, um am selben Tage nochmals das Zechentor zu „stürmen“.

Constantin VI/VII. Am 25. Mai mittags wurde die Zeche von ca. 200 Hundertschaften gestürmt. Morgen- und Mittagslicht waren anwesend. Es wurde abgemittelt. 38 Stimmen waren für den Streik, alle anderen dagegen! Die Mittagslicht fuhr deshalb ab. Gegen 4 1/2 Uhr nachmittags drangen über 1000 Hundertschaften, welche von den Zechenpräsidenten, Hannover und Constantin II kamen, auf den Zechenplatz und vertrieben Arbeiter und Beamte. Ein Arbeiter wurde schwer mißhandelt und mußte sich in ärztliche Behandlung geben.

Constantin. Die Belegschaft wollte nicht streiken. Am 21. Mai, abends gegen 6 Uhr, rüdten 2000 Mann auswärtiger Hundertschaften an. Die Belegschaft mußte der Gewalt weichen!

Am 24. Mai hielt der Antontist Köpfner aus Leer eine Rede. Vernünftige Redner kamen nicht zu Wort. Am 26. Mai war wieder Belegschaftsversammlung. Ein sechzehnjähriger Junge brachte in der Versammlung vor, daß man in Witten einen Streikposten überfallen hätte. Die Kommunisten David und Seger forderten darauf die Belegschaft auf, sich geschlossen nach Witten zu begeben! Man bewaffnete sich mit allen möglichen Werkzeugen, zog nach Witten und holte sich dort blutige Kopfe. Die Witterer Arbeiterschaft wollte sich keinen Streik kommandieren lassen und wehrte die ankommenden Terrorhorden ab. Es kam zum Kampf, auf beiden Seiten gab es Opfer. Die Terroristen wurden abgejagt. Sie hatten einen Toten und 12 Verwundete. Die beiden Veranstalter dieses Kriegszuges, die Kommunisten David und Seger, haben sich gedrückt!

Woll sich diese Kameraden aus Angst vor Terror nicht an der Zustimmung beteiligten, wurde mit geringer Mehrheit der Streik beschlossen.

Constantin I/II. Am 25. Mai erschienen kommunistische Hundertschaften in Stärke von 800 bis 1000 Mann, bewaffnet mit Hacken- und Schaufelstielen. Die Grube wurde gestürmt, die Belegschaft aus der Grube geholt und beim Herausfahren ins Gefecht gedrückt, getreten und nachhafte Kameraden mißhandelt! Die Schläger sind erkannt. Der Vorsitzende des Betriebsrates wurde verurteilt. Aus der Schreiwärter wurden Wergenge und Gergäheide geholt. Am 28. Mai war abends 7 Uhr Belegschaftsversammlung. Der Gesamtbetriebsrat wurde als Lumpen tituliert. Unionist Brölelmann forderte zum Durchhalten auf. Er selbst hatte Urlaub vom 22. Mai bis 2. Juni!

Constantin III. Am 24. Mai wurde mitgeteilt, daß die Morgenschicht von Hundertschaften der Zeche Präsident herausgeholt werden solle. Nach 11 Uhr kam auch ein Trupp von 300 bis 400 Mann und verlangte die Aufsahrt der Belegschaft, andernfalls die Förderwerke durchgehauen würden! Da kein Schutz bestand, mußte die Belegschaft herausgeholt werden. Nach Aufstich des Betriebsrates waren 20 Prozent der Belegschaft gegen den Streik. Abgemittelt wurde nicht.

Am 22. Mai wurde in Rütgenortmund der Streik beschlossen. Am 23. Mai kam der größte Teil der Belegschaft zum Vorhaben zur Zeche zu arbeiten. Ein Unionist besief kurzerhand für 6 Uhr eine Belegschaftsversammlung ein. Als sich Verhandlungsmitglieder in dieser Versammlung gegen den Streik wandten, wurden sie mit Beschimpfungen, wie „Veräuter“ usw., niedergeschrien. Gegen 12 Uhr kam Bescheid, daß sich brauchen eine große Menschenmenge anfannte. Eine Horde von über 100 Mann betriebfremder Leute leitete die Zeche und nahm Aufstellung am Schacht. Die Ausfahren wurden mit Schimpfwörtern und Prügelstrafen bestraft. Am 26. Mai wurde ein neuer Sturm geplant. Einige Tausend Menschen umlagerten die Zeche und nach 3 Uhr rückte die Hundertschaft heran. Das Zechentor wurde aufgeschrien und 10 bis 15 anwesende Beamte wurden schwer mißhandelt.

Buchstraße. Am 23. Mai wurde morgens vor der Anfahrt ein Bettel ausgehängt, welcher zur Belegschaftsversammlung um 6 Uhr aufforderte jedoch Stellungnahme zum Dortmund-Streik. Dieser Anschlag war anonym und auf ein Unfallsformular der Zeche Neu-Verlohn geschrieben. Ein Anschlag der arbeitsgemeinschaftlichen Betriebsräte forderte zur Anfahrt auf. Ein Teil der Belegschaft fuhr an. Mittags bei der Aufsahrt wurden die Eingefahrenen beschimpft und mißhandelt! Die Geschäftsinspektoren und die Tagesarbeiter verführten trotzdem ihre Schuld, wurden aber später verurteilt. In einer Belegschaftsversammlung verurteilte der Betriebsrat Angehörige der Zeche, wurde aber von einem namhaften Ausschüßten daran gehindert mit dem Hinweis: „Dieses ist der geheiligte Oberpfaffe aus Bochum, der uns genügend belogen und betrogen hat!“ Kaale wurde vom Tisch heruntergeworfen. Ein Kommunist erklärte, daß der Streik berechtigt sei; wer das nicht begreifen könne, dem müsse es auf eine andere Art beigebracht werden. Gegen den Streik durfte niemand sprechen oder er riskierte seine Haut. Es wurde versucht, das Rasthaus zu stürmen, die Feuer zu löschen und Rastarbeiten zu verhindern. Durch energisches Eingreifen unserer Betriebsräte wurde das verhindert.

Kommunistische-faschistische Einheitsfront: Hurra!
Giblich haben sie sich geschlossen!
Wohl keine Achtung in Deutschland versucht die Faschisten mehr, mit Schimpfwörtern zu belächeln als die kommunistischen „Wunder“ „Röcherbanden“ und „Golgathas“, die die Welt vorführen. Die Faschisten behaupten ebenfalls wieder von den Kom-

munisten hasse. Und so lebt der eine vom andern. Beide haben ein eigenes, bestimmtes Ziel. Um zu diesem Ziele zu gelangen, brauchen sie eine bewaffnete, gelbte Organisation.

Das Bestreben beider richtet sich gegen die Republik. Die Kommunisten wollen eine Sowjetregierung aufstehen, die Faschisten wollen eine Monarchie haben. Die Kommunisten wollen überall Hundertschaften einführen, um mit ihrer Hilfe zum Ziel zu kommen, die Faschisten organisieren militärische Trupps. Beide haben eine Ausrede, um den wahren Zweck zu verbergen. Die Kommunisten sagen, daß die Hundertschaften nötig sind wegen der faschistischen Gefahr, die Faschisten sagen, daß ihre Organisation notwendig ist wegen der kommunistischen Gefahr. So zeigt der eine auf den anderen mit dem Finger und ist froh, daß er eine Ausrede hat. Sie brachten doch nur beide ihren Blödsinn einzustellen und die Republik auf Ruhe. In Wirklichkeit aber würde sich der eine ärgern, wenn der andere Verzicht annehmen würde, denn dann entfällt die Ausrede und das Zuzustimmen erleidet Hindernisse.

Jetzt haben sich die beiden in Oberschlesien die „Bruderhand“ gereicht! Uns ist seit Wochen bekannt, daß auf ober-schlesischen Werken Kommunisten und Faschisten gemeinsam gegen die Arbeiterorganisation wählten. Als dort der Streik ausbrach, vereinigten sich beide zum Kampf gegen — die Arbeiterorganisationen. Wohlverstanden: nicht gegen die Unternehmer, sondern gegen die vertretungsberechtigten Arbeiterorganisationen. Sie stellten im Streik Ultimatum, nicht an die Unternehmer, sondern an die Arbeiterorganisationen, sie schimpften gemeinsam, aber nur gegen die „arbeitsgemeinschaftlichen Vertreter“.

Die Kommunisten sind überglücklich, daß ihnen diese „Einheitsfront“ gelungen ist. Ihre Presse („Woz“ vom 18. Juni) schreibt in einem Artikel: „Die deutschen Amsterdamer und die Lohnkämpfe des Bergproletariats“ folgendes:

„Ein besonderes Interesse ist in Oberschlesien, daß hier die faschistischen Organisationen, die unter dem Namen Grenzschutz seit Jahren ihre Unwesen treiben, im Aprilstreik auf der Seite der ober-schlesischen Grubenmagnaten Handen und die streikenden Arbeiter bedrohen. Jetzt erklärte sich sofort zu Beginn des Streiks der weitgrößte Teil dieser Organisationen solidarisch mit den Arbeitermassen und kämpfte Schulter an Schulter mit ihnen. Bei den Kundendemonstrationen der Streikenden bildeten die Grenzschutzformationen den Schuch der kämpfenden Arbeiter.“

Namoh, für die Kommunisten ist dies von besonderem Interesse, sie bringen diese Begebenheit sogar in Felddruck. Und sie waren sehr stolz in Oberschlesien auf ihre Kameraden vom Grenzschutz, welche, mit Schuchwaffen versehen, wider „Streikposten“ handten. Die „Orgeschtruppen“, diese „Hüterbanden“ — jawohl, sie waren jetzt die „Kameraden vom Grenzschutz“ in den Augen der Kommunisten!

Und nun, ihr Kommunisten, und besonders diejenigen, welche ihrer Ideale wegen sich so nennen, sagt an: Ist eine „Orgeschtruppe“ wirklich etwas anderes geworden, wenn sie mit euch zusammen geht? Wir werden euch diese eure „Kameraden vom Grenzschutz“ gelegentlich noch unter die Nase halten.

Lohnerhöhungen im Bergbau.

Am 22. Juni fanden Lohnverhandlungen für den Bergbau in Berlin statt. Es wurde vereinbart, daß die Löhne im Ruhrgebiet, im Aachener Bergbau und im rheinischen Braunkohlenrevier ab 25. Juni um 25 000 Mark pro Schicht erhöht werden.

Diese Nachricht traf kurz vor Redaktionsschluß ein. Für die anderen Reviere wurde noch verhandelt.

Die Frage wertbeständiger Löhne

Ist endlich aus dem Stadium theoretischer Pressepolemik in das Stadium praktischer Beratungen getreten. Die Gewerkschaften haben bestimmte Vorschläge gemacht, Verhandlungen sind im Gange. Der Reichsarbeitsminister ist sich über die Notwendigkeit dieser Reform im klaren. Pressevertretern gegenüber äußert er sich über das Problem wie folgt:

Die Auffassung, die unter dem Begriffe des Geldlohnes einen Lohn in der Kriegeshöhe versteht, sei nicht diskutabel. Es könne sich nur um die Sicherung eines wertbeständigen Arbeitseinkommens handeln, um einen Lohn, der sich innerhalb bestimmter Zeiten den Veränderungen der Preislage automatisch anpaßt. Eine reine automatische Regelung sei jedoch nicht angebracht, da sie ein noch tolereres Tempo der Preisbewegungen besitzverließe. Die Löhne müßten auch fernerhin im Verhandlungsweg für begrenzte Zeiträume — vielleicht für einen Monat — festgesetzt werden; in die Abmachungen sei jedoch eine Klausel aufzunehmen, die für die Geltungsdauer der Vereinbarung eine Anpassung je nach der Bewegung der Lebenshaltungskosten vorsieht. Am Ende des Monats wäre dann erneut zu verhandeln. Um die Bewegung der Lebenshaltungskosten zu messen, sei ein verbesserter Index notwendig. In Betracht käme einmal eine Nachprüfung der bis her in den Index einbezogenen Güterliste, zweitens ein beschleunigtes Ermittlungsverfahren und drittens eine häufigere — etwa wöchentliche — Veröffentlichung. Die Einzelheiten müßten noch genauer untersucht werden.

Auf die Frage, warum man denn nicht schon früher zu einem solchen System übergegangen ist, antwortete der Minister ausweichend. Er halte die jetzigen Vorschläge nicht für das letzte Wort in dieser Frage. Angesichts der täglichen, ja beinahe stündlichen Preissteigerungen sehe er aber keine andere Möglichkeit, um die Löhne den Preissteigerungen einigermaßen anzupassen. Es handle sich um einen Versuch, dessen Gefahren nicht zu unterschätzen seien, den man aber wagen müsse, um ein weiteres Sinken des Realeinkommens der Arbeiterschaft zu verhindern und damit schwere wirtschaftliche und politische Erschütterungen zu vermeiden.

Militarismus und Arbeitermangel in Frankreich.

Die französischen Konsulate und Missionen in Polen und der Tschechoslowakei werden Arbeiter, besonders Bergleute, zur Arbeit in Frankreich an. Es wird ein sehr hoher Lohn und freie und gute Unterkunft versprochen. So wird in Pottsch-Oberschlesien ein Bericht des Wohnungsausschusses des Verbandes französischer Grubenverpflichteter, in dem den fremden anzuwerbenden Grubenarbeitern gradezu das Paradies versprochen wird. Es ist erkrankt, wie Frankreich auf einmal für die Landwerbenden sein „soziales“ Netz entdeckt hat, von dem die eigenen Arbeiterkategorien so wenig verfügen. Der Bedarf an Arbeitern und Bergleuten in Frankreich ist im Augenblick aber so groß, daß er kaum befriedigt werden kann. Aus Polen werden allmählich größere Transporte nach Frankreich geschickt. Am 11. April ging ein solcher Arbeitertransport über Danzig nach Frankreich, dem am 13., am 20. und am 24. April bereits weitere folgten. Auch aus dem besetzten Ruhrgebiet werden immerwährend Transporte polnischer Bergarbeiter mit ihren Familien abgeführt. Der Bedarf Frankreichs ist aber noch lange nicht befriedigt, die Werbungen in Polen wie auch der Tschechoslowakei werden von den Franzosen mit allen Mitteln und Versprechungen betrieben.

Wir führen die Tätigkeit der französischen Mission in einer einzigen Stadt, in Warschau, deshalb besonders an, um an diesem Beispiel zu zeigen, wie groß der Arbeitermangel in Frankreich sein muß. Wir fügen dazu den Bericht aus einer Versammlung der „Fédération des Industriels et des Commerçants Français“, die vor kurzem in Paris zur Lösung dieser Frage des

Arbeitermangels sagte. Nach diesem Bericht tritt der Mangel an Arbeitskräften am stärksten in Erscheinung in der Schuh- und Lederindustrie, der Textilindustrie, der Landwirtschaft und in den französischen Gruppen. Wir greifen die Textilindustrie heraus. Sie ist im Bezirk Lille-Roubaix-Tourcoing, also im ehemaligen Kriegsgebiet, gegenwärtig zu 90 Prozent ihres Vorkriegsstandes wieder betriebsfähig. Sie kann aber in den Spinnereien nur 50 bis 70 Prozent der Vorkriegsleistung, in den Webereien nur bis zu 60 Prozent ausbringen, einfach, weil die erforderlichen Arbeiter nicht vorhanden sind. In dieser Sitzung erklärte der Vorsitzende der Vereinigung französischer Landwirte, die Zufuhr ausländischer Arbeiter sei unvermeidlich, um nur einigermaßen die gegenwärtige Not zu überwinden.

Auch über die Gründe dieses in fast allen Wirtschaftszweigen bestehenden Mangels an Arbeitskräften wurde diskutiert. Man gab den Kriegsverlusten an Menschen die Schuld, der rückläufigen Bewegung der Geburten und der Erweitern der französischen Zivilisten. Aber man hitete sich wohlweislich, an die Hauptursache zu rühren, an den französischen Militarismus! Frankreich hält dauernd 800 000 Mann der leistungsfähigsten Altersklassen unter den Jährlingen, und das bei einer Gesamtbevölkerung von nur etwas über 40 Millionen. Würde es nur die Hälfte dieser 800 000 Mann produktiver Arbeit zuführen, es wäre kein Arbeitermangel in Frankreich. Die französische Industrie braucht nicht in Polen, der Tschechoslowakei, Jugoslawien und Italien monatlich tausende von fremden Arbeitern anzuwerben. Sie braucht nicht Millionen für den Bau von ganzen Häuserreihen für diese Einwanderer aufzubringen.

Und wozu braucht Frankreich dieses 800 000-Mann-Heer? Es sabotiert den Frieden und den Wiederaufbau Europas, es legt im Ruhr- und Rheingebiet die deutsche Wirtschaft lahm, führt eine Politik der Zerkünderung. Und die Kosten dieser Zerkünderungspolitik muß — Deutschland tragen. Mehr als ein Viertel der französischen Armee steht heute auf deutschem Boden. Mehr als 6 Milliarden Reichsmark hat der Befehlshaber des Rheinlandes schon gekostet. Das Befehlshaber steht der deutschen Produktion hindernd im Wege und für die Arbeit in Frankreich müssen fremde Arbeiter importiert werden. Ist das nicht ein kompletter Wahnsinn? Wie lange soll dieser noch währen: auf der einen Seite 800 000 Mann unter den Waffen, auf der anderen Seite Arbeitermangel!

Volkswirtschaftliche Rundschau.
Aufstieg der Sozialen Baubetriebe.

Den unsäglichsten Schwierigkeiten zum Trotz, welche die Geldentwertung und der erbitterte Kampf des Privatkapitals gegen jede Form der Gemeinwirtschaft ihnen bereitet, haben sich die Sozialen Baubetriebe zu machtvollen Faktoren der Wirtschaft, des Baubausens im besondern, entwickelt. Es gab im Jahre 1922 insgesamt 207 gemeinwirtschaftliche Baubetriebe, von denen 100 Betriebe als Bauhilfen, 107 als Genossenschaften organisiert waren. Jeder Betrieb hatte rund 100 Arbeiter und Angestellte, steht also in dieser Hinsicht weit über dem Durchschnitt der privaten Baubetriebe. Die verausgabten Lohnsummen stiegen von 204 Millionen im Jahre 1921 auf 2,2 Milliarden im Jahre 1922. In ihrer durchschnittlich zweijährigen Tätigkeit haben die Sozialen Baubetriebe über 11 000 Kleinwohnungen gebaut. Im Jahre 1922 wurde ein Umsatz von 4,2 Milliarden Mark erzielt; die Betriebe gingen jedoch in das neue Geschäftsjahr mit einem unterbliebenen Auftragsbestand von 6 Milliarden Mark. Die Tätigkeit der gemeinwirtschaftlichen Baubetriebe fand in der weitaus überwiegenden Mehrzahl im Dienst gemeinnütziger Körperschaften. Nur 16 Prozent des Umsatzes entfielen auf private Auftraggeber, unter denen sich aber ebenfalls noch Konsumgenossenschaften und andere Organe der Gemeinwirtschaft befanden.

Das Vermögen der Sozialen Baubetriebe nach dem Stand von Ende 1922 geht aus folgenden Zahlen hervor: Das gezeichnete Stammkapital betrug 85,6 Mill. M., die Reserven und Ueberschüsse 254,2 Mill., das Kreditkapital 237,1 Mill. M. Bei dem verhältnismäßig kleinen Anteilkapital der Genossenschaften in der Vermögensbestand an Sachwerten bereits recht beträchtlich. Der Ausdruck der Sachwerte, die sich im Eigentum der Sozialen Baubetriebe befinden, betrug Ende 1922 insgesamt 1425,5 Mill. M., der Lagerwert zum gleichen Zeitpunkte jedoch 3,95, also fast 4 Milliarden M. All diese Zahlen sind ein Beweis für die gesunde Grundlage und die fräftige Entwicklung der sozialen Keimzellen in der Bauwirtschaft.

Soziales Recht • Arbeiterversicherung.
Einspruchsfrist bei Kündigungen.

Das Einspruchsrecht der Arbeitnehmer gegen festens der Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist eines der wichtigsten Rechte der Arbeiter, die durch das Betriebsratsgesetz gewährleistet sind. Der auf Grund des § 84 des BtG. einzulegende Einspruch des Arbeitnehmers hat beim Arbeiterrat unter Wahrung einer fünfjährigen Frist zu erfolgen. Der Arbeiterrat hat nach Eingang des Einspruchs in einer Sitzung des Arbeiterrats darüber zu befinden, ob der Einspruch berechtigt ist und gegebenenfalls innerhalb einer Frist von einer Woche (§ 85 Abs. 1), die unmittelbar an die fünfjährige Frist anschließt, Verhandlungen mit dem Arbeitgeber zu führen, um die ausgesprochene Kündigung rückgängig zu machen. Gelingt es dem Arbeiterrat nicht, den Arbeitgeber hierzu zu veranlassen, muß der Arbeiterrat den staatlichen Schlichtungsausschuss innerhalb einer weiteren Frist von fünf Tagen zur endgültigen Entscheidung anrufen.

Von der Innehaltung der vorstehenden in den §§ 84 und 85 des BtG. vorgesehenen drei Fristen hängt sehr oft der Erfolg des Einspruchs ab. Wir wollen deshalb hiermit die Aufmerksamkeit auf eine Entscheidung des Reichsgerichts, III. Zivilsenat, vom 16. Februar 1923, — III 182/1922 — lenken, deren Ergebnis darin gipfelt, daß die Wochenfrist des § 85 Abs. 2 des BtG. (das ist die zweite Frist) mit dem Tage nach Einlauf des Einspruchs beginnt.

Es muß also nach dieser Entscheidung, um ein Beispiel zu geben, wie folgt verfahren werden: Die Kündigung wird ausgesprochen am 15. des Monats. Der Arbeitnehmer erhebt anhaft am letzten Tage der Frist (20. des Monats), bereits am 18. des Monats Einspruch, dann fängt die zweite Frist von einer Woche (§ 85 des BtG.) mit dem Tage nach Einlauf des Einspruchs, also am 19. des Monats an zu laufen. Der Arbeiterrat hat innerhalb dieser Frist von einer Woche die Beilegung des Streitfalles beim Arbeitgeber anzutreiben, und falls ihm das nicht gelingt, bis spätestens den 30. des Monats den Schlichtungsausschuss anzurufen. In dem Falle, daß der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag fällt, verlängert sich die Frist um einen weiteren Tag.

Der Arbeitnehmerschaft, im besondern den Betriebsvertretungen der Arbeitnehmerschaft ist die Beachtung der Entscheidung des Reichsgerichts dringend zu empfehlen.

Nachrichten aus der Montanindustrie.
Die Anfänge eines deutschen Erdöl-Kohlentrucks.

Die Niederschlesischen Montanwerke, die sich auf ein neues Schmelzverfahren zur Mineralöl-Ausbeute aus Braunkohle eingelst haben, schlossen eine Gemeinschaft mit dem Stinneskonzern. Die Tiefenerwartung, ausgebildet von dem Forschungsinstitut in Wülheim, hat Höpfer & Co. zur Herstellung geeigneter Dichtarmellen für diese Verkokung veranlaßt, mit denen besonders die Gewerkschaft Bismarck arbeitet. Der in diesem Verfahren genommene Arbeiter wird in weit höherem Maße als früher aus der Kohle gewonnen, das Gas kann wie bisher veranndt werden und der Urter ist eine ausgezeichnete Basis für die Gewinnung der verschiedenen Destillate. Die Deutsche Erdöl- & K. hat

Nach zur rationeller Ausbeutung dieser Verfahren mit Graf Bis-

Belegte Zechen.

Bis zum 17. Juni hat die französisch-belgische Einbruchsbarmee folgende Zechen belegt (einige von ihnen sind bereits wieder ge-

Table with 4 columns: Zechen, Belegte am, Zechen, Belegte am. Lists various mines and their occupation dates.

Die bayerischen staatlichen Berg- und Hüttenwerke sollen ebenso wie die preussischen in eine Aktiengesellschaft um-

Von den Betriebsräten.

Betriebsräte im Aufsichtsrat der Berggewerkschaften. Um die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebes zu vertreten, gibt der § 70 des Betriebsrätegesetzes der Betriebsvertretung in Unternehmen, für die ein Aufsichtsrat bestellt ist, das Recht, ein oder zwei Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes (21. Mai 1923) erfüllt das Allgemeine Berggesetz eine Aenderung. Der § 94 Abs. 3 des ABG. trifft in seiner bisherigen Fassung die Bestimmung, daß die §§ 95-110, 114 Abs. 2 und 123-128 durch das Stamm nicht geändert werden dürfen.

Knappschätzliches. Am 12. Juni hat der kranke Bergarbeiter, Johannes, Witwe und Söhne zu An-

12 000 auf 48 000 M. heraufgesetzt. Ferner sind die niedrigen Renten, welche zur Zeit auf 100 M. standen, vom 1. Juli ab wie folgt erhöht: für Invaliden 3000 M., für Witwen 2000 M., für Kinder 1000 M.

Aus der deutschen Arbeiterbewegung. Der Landarbeiterfreiz in Schlesien wird auch von manchen bürgerlichen Kreisen als gerecht bezeichnet, da er nur geführt wird um die Gleichstellung der schlesischen Land-

Aus dem Kreise der Kameraden. Oberbergamtsbezirk Dortmund. „Der Vorstand des Allgemeinen deutschen Bergarbeiterverbandes“.

Frankösishe Brutalität. Auf Zechen Karl vom Rön-Neuener Bergwerksverein in Astenen werden die „Berge“ zutage gefördert und auf die Steinhäbe gekippt.

Frankösishe Mäuren. Die Franzosen sind doch „Schlauberger“. Sie bilden sich das selbst ein und... Na ja! - Weil ihre gedruckten Traktöchen, die in der Mehrzahl für jeden Deutschen belehrenden Inhalt haben,

Revolution wegen dem Geld. Eigentümlicherweise nahm auf der Zechen Oesfel die Revolution bei dem bekannten Geld, welches in unserer Zeitung gegen die Unorganisierten gerichtet war, ihren Anfang.

„Bergarbeiterfeldzug“. Die Kommunisten greifen in ihrer geistigen Armut jeden Tratsch auf, der ihnen zur Schädigung des Bergarbeiterverbandes geeignet erachtet.

Wenn zwei daselbe tun. Auf den Mollerwäldchen stellten sich die Mitglieder des Christlichen Gewerkevereins am 1. Mai auf den Standpunkt, daß ihnen am Maiestage Arbeitsgelegenheit geboten werden müsse.

Süddeutschland. Weitere Wahlerfolge. Die Betriebsratswahlen im Bezirk Südbahern zeitigten ebenfalls einen durchschlagenden Erfolg für die Verbandslisten.

Als am 23. Mai die kommunistischen bewaffneten Gorden die Verbandszentrale zu stürmen drohten, kamen Verbandskameraden zur Zentrale und verlangten, daß diese geschützt werde.

Erklärung der Zechen Shamrod. An der Erklärung der Zechen Shamrod haben sich auch streikende Metallarbeiter aus Herne beteiligt. Der Führer der streikenden Metallarbeiter war ein gewisser Kuhn.

Wenn zwei daselbe tun. Auf den Mollerwäldchen stellten sich die Mitglieder des Christlichen Gewerkevereins am 1. Mai auf den Standpunkt, daß ihnen am Maiestage Arbeitsgelegenheit geboten werden müsse.

Süddeutschland. Weitere Wahlerfolge. Die Betriebsratswahlen im Bezirk Südbahern zeitigten ebenfalls einen durchschlagenden Erfolg für die Verbandslisten.

Jubiläumstafel. 25-jährige Mitgliedschaft bei langjähriger Tätigkeit als Funktionäre haben folgende Kameraden hinter sich: Zahlstelle Zwickau-Pölsitz: Richard Groß, seit 1912 Vertrauensmann, Mitglied des früheren schlesischen Berg- und Hüttenarbeiterverbandes, Fritz Langhans, alter Funktionär, jetzt Bezirksleiter und Landtagsmitglied.

Verbandsnachrichten. Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 26. Woche (vom 24. bis 30. Juni) fällig. Wir bitten alle Kameraden um pünktliche Zahlung der Beiträge. Der Kontrollauschuß wählte in seiner Sitzung am 17. Juni den Kameraden Karl Korth zu seinem Vorsitzenden.